

Wasserrechte gestern und heute - von weissem Gold und Schlössern

Wem gehören unsere Bäche und Flüsse? Wer bestimmt über ihre Nutzung? Und was kostet das Recht, Flusswasser als Energielieferant zu nutzen? Verschiedene Wasserrechte sorgen dafür, dass niemand dem andern das Wasser abgräbt.

Im Kanton Aargau kann heute niemand mehr «dem andern das Wasser abgraben». Dafür sorgen verschiedene Wasserrechte. Sie regeln, wer die Wasserkraft an welchem Gewässerabschnitt für die Stromproduktion oder zum Betrieb von Mühlen und Sägereien nutzen darf. Die Redensart bedeutete ur-

Matthias Mosimann
Rechtsabteilung des
Baudepartements
062 835 32 88

sprünglich, dass eine wichtige Lebensgrundlage entzogen und dadurch die Existenz ver-

nichtet wird: Wer einen wesentlichen Teil des Bachwassers ableitete, das die Mühle antrieb, bewirkte den Ruin der Mühle.

Einst im Besitz von Adel und Klerus...

Die Entstehung der Wasserrechte geht weit zurück. Als Wasserrecht wird das Recht verstanden, die Wasserkraft zu nutzen. Daneben gibt es noch andere, teilweise wesentlich ältere Rechte, das Wasser zu nutzen, zum Beispiel für die Bewässerung von Kulturen oder für Trinkwasser. Unter der Herrschaft des römischen Kaisers Justinian wurden im 6. Jahrhundert die Rechtsgrundlagen geschaffen, welche für die spätere mittelalterliche und moderne Rechtsauslegung prägend waren.

Seit Jahrhunderten wird im Gebiet des Kantons Aargau die Wasserkraft genutzt. Im Mittelalter erteilten die Klöster oder der Adel die Berechtigungen und verbrieften sie in Urkunden. Von jeher war die Nutzung von grosser Bedeutung und führte meist zu wirtschaftlichem Gedeihen und Reichtum. In den heute noch verwendeten Begriffen klingen Privilegien und Wert an: Da ist die Rede von Verleihungen, wohl-

worbenen oder ehehaften Rechten, weissem Gold, Wasserzins, Wasserschlössern oder Strombaronen.

Unsere Alpen sind das Wasserschloss grosser Teile Europas. Die Wasserkraft wurde als weisses Gold bezeichnet. In anderen Ländern steht der Begriff für Porzellan, Elfenbein, Salz, Weissgold, Baumwolle, Shrimps, Spargeln oder Trinkwasser.



Foto: Bruno Schelbert

Das Kleinkraftwerk in Gebenstorf



Foto: Bruno Schelbert

Das Wasserkraftwerk Ruppoldingen gehört zu den grössten Kraftwerken im Kanton Aargau.

Begriffe

Ehehafte Rechte

Ehehafte Rechte werden meist als Spezialform der wohlerworbenen Rechte bezeichnet. Sie sind althergebrachte, «historische», private Rechte, die ihren Ursprung in einer nicht mehr bestehenden Rechtsordnung haben. Sie können nach heutigem Recht nicht mehr neu begründet werden, dürfen aber unter der neuen Rechtsordnung weiter bestehen. Früher wurden sie als ewige Rechte angesehen, daher die Vorsilbe ehe- bzw. eh-.

Spätestens seit 1856 sind im Kanton Aargau keine neuen ehehaften Wasserrechte mehr begründet worden. Neben den Wasserkraftnutzungsrechten gibt es an Gewässern noch ehehafte Wässerungs- und Fischereirechte.

Konzession

Eine Wasserrechtskonzession ist das vom Staat erteilte Recht, die Wasserkraft an einer bestimmten Gewässerstrecke unter Ausschluss von Dritten zu nutzen (so genannte Sondernutzung an einer öffentlichen Sache). Die Inhaberin einer Konzession erhält durch sie ein wohlerworbenes Recht.

Konzessionärin

Die Inhaberin der Konzession wird Konzessionärin genannt. Im Kanton Aargau handelt es sich meistens um eine Gemeinde oder ihr Elektrizitätswerk, um ein Kraftwerkunternehmen im Besitz der AEW Energie AG, der NOK oder anderer Stromkonzerne oder um einen Klein- oder Mittelbetrieb.

Verleihung

Frühere Bezeichnung für Konzession.

Wasserzins

Der Wasserzins ist jene Abgabe, die die Konzessionärin für die wirtschaftliche Ausnutzung der ihr durch die Konzession verliehenen Wasserkräfte zu entrichten hat. Er berechnet sich nach der Bruttoleistung des Kraftwerks und beträgt zurzeit 80 Franken pro Kilowatt.

Wohlerworbene Rechte

Wohlerworbene Rechte sind besonders geschützte Rechtspositionen gegenüber dem Staat. Sie sind auf Gegenseitigkeit und Dauerhaftigkeit angelegt und in ihrem Bestand und Wert geschützt. Sie gelten als grundsätzlich unentziehbar; durch spätere Gesetze können sie grundsätzlich nur gegen Entschädigung aufgehoben oder eingeschränkt werden. Zu den wohlerworbenen Rechten zählen die Ansprüche der Konzessionärin aus der Konzession und die ehehaften Rechte.

Gewässernutzungen

Wasserrechte (Wasserkraftnutzungen) werden begrifflich von den Gewässernutzungsrechten unterschieden. Zu den Gewässernutzungsrechten zählen unter anderem folgende Nutzungen:

- Grundwasser als Trinkwasser
 - Bewässerung, Brauch- und Kühlwasser
 - Überdeckung eines offenen Gewässers durch Brücken
 - Flächen über einem eingedolten, nicht abparzellierten Gewässer (Gärten usw.)
- Die Fischereirechte gehören zu einer separaten Kategorie.

Die Nutzung der öffentlichen Gewässer ist in der Regel gebührenpflichtig. Die Einnahmen für Grundwassernutzungen betragen 2002 rund 3,6 Millionen Franken. Die drei Aargauer Kernkraftwerke verwenden Flusswasser zur Kühlung. Die Einnahmen betragen im Jahr 2002 rund 8,1 Millionen Franken. Für die übrigen Nutzungen wurden rund 1,7 Millionen Franken an Abgaben entrichtet.

Heute im Besitz des Staates

Heute sind die Wasserrechte nüchterner ausgestaltet. Die Gewässerhoheit liegt beim Staat. Im Kanton Aargau sind die öffentlichen Fliessgewässer – bis auf wenige Ausnahmen – im Eigentum des Kantons. Eine dieser Ausnahmen ist der Stadtbach Aarau, der eigentlich ein Kanal ist.

Das Wasserrechtsgesetz des Bundes (WRG) von 1916 regelt die Grundsätze der Nutzbarmachung der Wasserkräfte. Die Nutzung setzt eine Konzession voraus, die der Kanton auf längstens 80 Jahre erteilt. Daneben gibt es noch etliche ehehafte Nutzungsrechte. Doch auch diese müssen nach der neusten bundesgerichtlichen Rechtsprechung befristet werden, weil das Gemeinwesen aufgrund der öffentlichen Bedeutung der Gewässer nicht dauerhaft auf sein verfassungsmässiges Hoheitsrecht an den Gewässern verzichten darf (Bundesgerichtsentscheid BGE 127 II 69 ff.). Laufen die ehehaften Nutzungsrechte ab, kann der Staat anschliessend eine normale Konzession erteilen, welche die Rechte und Pflichten detailliert regelt.

Wasserkraft kostet Geld

Als Entgelt für die Nutzung der Ressource «Wasserkraft» schuldet die Konzessionärin dem Gewässereigentümer, also dem Kanton, den Wasserzins. Kleinkraftwerke sind davon ganz oder teilweise befreit. Die Wasserzinseinnahmen betragen im Kanton Aargau im Jahr 2002 rund 34 Millionen Franken.

Neue Konzessionen

Im Lauf der langen Konzessionsdauer von 40 bis 80 Jahren nehmen die wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Zusammenhänge der Wassernutzung zu. Auch die Gesetze ändern in einer solch langen Zeit.

Heute sind Themen aktuell wie Restwassermenge erhöhen, Ober- und Unterwasser des Kraftwerks vernetzen durch Umgehungsgewässer oder Fischtreppe, Geschiebetrieb aktivieren, Auen revitalisieren und natürliche Laichgewässer schaffen. Die Konzessionen müssten deshalb eigentlich den veränderten Gegebenheiten angepasst werden. Da jedoch die Konzessionen wohlerworbenes Recht schaffen, ist es nur sehr beschränkt möglich, sie anzupassen.

Grössere Eingriffe setzen grundsätzlich voraus, dass

- ein öffentliches Interesse vorliegt, welches grösser ist als die Interessen der Konzessionärin und
- der Staat wie bei einer Enteignung volle Entschädigung leistet.

Wird eine laufende Konzession auf eine andere Konzessionärin übertragen, sind ebenfalls gewisse Anpassungen möglich.

Endet die Konzession, gehen die Anlagen an den Kanton. Falls er wieder eine Konzession erteilt und die Anlagen der Konzessionärin belässt, schuldet die Konzessionärin dem Kanton eine Entschädigung.

Wussten Sie, dass

- an den Flüssen Aare, Limmat, Reuss und Rhein 25 grössere Wasserkraftwerke in Betrieb sind und dadurch fast die gesamten Gewässerstrecken konzessioniert sind?
- an Aargauer Bächen 120 alte Wasserrechte bestehen, davon rund 40 für Kleinkraftwerke, Mühlen und Sägereien?
- die Konzessionen für die Rhein-Kraftwerke vom Bund gemeinsam mit Baden-Württemberg erteilt werden?
- der Bund das Vorrecht hat, die Gewässer für seine Verkehrsbetriebe zu nutzen, er dieses Recht für die SBB aber einzig beim Kraftwerk Rupperswil-Auenstein in Anspruch genommen hat, während die SBB bei ihren anderen zehn eigenen Kraftwerken aus politischer Rücksichtnahme um eine normale Konzession ersucht haben?



Wasserkraftwerke stellen für Fische ein Hindernis dar. Das Kraftwerk Ruppoldingen hat deshalb einen Fischpass gebaut, der den Fischen den Aufstieg im Gewässer ermöglicht.



Das Schloss Hallwyl ist von einer Ringmauer und einem Wassergraben umgeben und heisst deshalb auch Wasserschloss.

Streit ums Wasser

Die Wasserrechte im Kanton Aargau sind also geregelt. Das schliesst jedoch Streit ums Wasser nicht aus: An der Limmat teilen sich zwei Kleinkraftwerkunternehmen das Wasser aufgrund alter Rechte aus dem vorletzten Jahrhundert im Verhältnis 5/12 zu 7/12. Vor Gericht macht das untere Kraftwerk geltend, bei Niederwasser leite das obere zu viel Limmatwasser in den eigenen Kanal...

Übrigens: Liegt eine Gewässerstrecke in mehreren Kantonen, so erteilen die Kantone die Konzession gemeinsam. Können sie sich nicht einigen, erteilt sie der Bund. Dieser Fall ist aber noch nie eingetreten.

Weltweit sorgen zunehmend grosse Staudammprojekte für Konflikte zwischen Staaten. An gerechten Lösungen, wie das Wasser aufzuteilen ist, arbeiten nicht nur Juristen, sondern auch Mathematiker.

Vermutlich kennt jeder von uns das alte Teilprinzip bei zwei Personen: Die ältere teilt, die jüngere wählt. Bei drei Personen geht es immer im Kreis: Die erste teilt, die zweite korrigiert und legt die Reste auf die Seite. Anschliessend wählt zuerst die dritte, dann die erste und schliesslich die zweite. Nun werden die Reste nach dem gleichen Prinzip verteilt, nur dass die Aufgaben in jeder Runde rotieren.

Wer aber kennt eine gerechte Lösung für vier Parteien? Hier kann auch die Rechtsabteilung des Baudepartements nicht weiter helfen; jedoch berät sie die Fachabteilung des Baudepartements in allen anderen Fragen zu Wasserrechten.